



## Gutachten zum ausländischen Recht: Osteuropa

# Institut für Ostrecht München

Institute for East European Law



## AUSLÄNDISCHES RECHT IM DEUTSCHEN VERFAHREN

Die Fälle, in denen ein deutsches Gericht oder eine deutsche Behörde ausländisches Recht anwenden müssen, nehmen zu. Das betrifft auch die Notwendigkeit, das Recht eines **osteuropäischen Staates** anzuwenden. Die Fallgestaltungen sind vielfältig:

- Ein in Deutschland ansässiger Autofahrer verunfallt in Polen und verklagt in Deutschland den polnischen Unfallgegner.
- Eine deutsche Patientin verklagt in Deutschland den Zahnarzt, von dem sie sich in Ungarn hat behandeln lassen.
- Eine tschechische GmbH beruft sich in einem Prozess vor einem deutschen Gericht darauf, dass sie nach ihrem Heimatrecht nicht wirksam zustande gekommen sei.
- In Asylfällen muss das deutsche Verwaltungsgericht die Unionsrechtskonformität der Regelungen z.B. in Bulgarien oder Ungarn bewerten.
- Ein kosovarisches Ehepaar lässt sich in Deutschland scheiden oder streitet um in Deutschland belegenes Ehevermögen.
- Das deutsche Fremdretenrecht erfordert bei Übersiedlern aus der ehemaligen Sowjetunion und einigen anderen Staaten die rechtliche Einordnung der dortigen Erwerbsbiographien.
- Ein deutsches Unternehmen hat im Zuge der russischen Privatisierungen während der Wende Unternehmen oder gewerbliche Schutzrechte erworben, die der russische Staat jetzt zurückverlangt.
- Deutsche Strafverfolgungsbehörden müssen die Strafregistereinträge eines slowakischen Verdächtigen bewerten.
- Bei der Vollstreckung in Vermögen in Deutschland ist zu entscheiden, ob ein Urteil eines Gerichts in Transnistrien trotz des ungeklärten Status jenes Territoriums vollstreckt werden kann.

## ERMITTLUNG DES AUSLÄNDISCHEN RECHTS

Das Gericht oder die Behörde muss den Inhalt des anzuwendenden Rechts grundsätzlich von Amts wegen feststellen. Hierzu stehen u.a. die bekannten auslandsrechtlichen Loseblatt-Sammelwerke zum Staatsangehörigkeits-, Familien- und Erbrecht sowie zum internationalen Rechtsverkehr zur Verfügung.

Speziell zu Osteuropa kann sich die Rechtspflege auf das vom Institut für Ostrecht herausgegebene **Handbuch Wirtschaft und Recht in Osteuropa** (Loseblatt, C.H. Beck) stützen, das die deutschen Übersetzungen der Zivil- und Wirtschaftsgesetze der wichtigsten osteuropäischen Staaten enthält.

## DAS AUSLANDSRECHTLICHE GUTACHTEN

Da der deutsche Rechtsanwender das fremde Recht so anwenden muss, wie es ein ausländisches Gericht täte, genügen die genannten Normsammlungen nur selten. Der Königsweg zur Ermittlung des ausländischen Rechts ist das **Sachverständigengutachten**, das das fremde Recht in seiner Praxis vor Ort darstellt.

Aus Gutachtersicht hängt die Qualität eines Gutachtens stark von der **Gutachtenfrage** im Beweisbeschluss ab. Eine Relation nach fremdem Recht bringt nur selten brauchbare Resultate. Besser sind präzise Fragen, die allerdings von der Dogmatik des deutschen Rechts abstrahieren müssen, denn osteuropäische Rechte ordnen ihren Rechtsstoff trotz der Nähe zum deutschen Recht oft anders an. Im Zweifelsfall kann das Gericht die zielführende Formulierung der Frage zuvor mit der Gutachterin oder dem Gutachter abklären.



## Gutachten zum osteuropäischen Recht

# Institut für Ostrecht München

Institute for East European Law

im Wissenschaftszentrum Ost- und  
Südosteuropa Regensburg

Prof. Dr. Dres. h.c. Friedrich-Christian Schroeder  
Wissenschaftliche Leitung

Landshuter Straße 4  
93047 Regensburg

Telefon: 0941\_943 54 50  
Fax: 0941\_943 54 65

info@ostrecht.de  
www.ostrecht.de

Das Institut für Ostrecht wird gefördert durch das  
Bundesministerium der Justiz und für  
Verbraucherschutz  
aufgrund eines Beschlusses des Deutschen  
Bundestages  
und durch das  
Bayerische Staatsministerium  
für Wissenschaft und Kunst.

## GUTACHTEN DURCH DAS INSTITUT FÜR OSTRECHT

Seit seiner Gründung 1957 erstellt das **Institut für Ostrecht** für deutsche Gerichte und Behörden Gutachten zum Recht der osteuropäischen Staaten. Die Gutachtertätigkeit ist ein Satzungszweck des Instituts. Jährlich verfassen die Referentinnen und Referenten des Instituts ca. 100 Gutachten.

Die wissenschaftlichen **Referentinnen** und **Referenten** spezialisieren sich auf ein oder einige Länder, deren Rechtsordnung sie in ihrer Gänze erforschen und deren Sprache sie auf muttersprachlichem Niveau sprechen. Zugleich verfügen sie über beide deutsche juristischen Staatsexamina. Das gewährleistet die Verwurzelung im deutschen Recht, die notwendig ist, um zielgerichtet für die Zwecke deutscher Gerichte und Behörden auslandsrechtliche Gutachten zu erstellen.

Gutachten können zu **allen Rechtsfragen** des früheren und jetzigen materiellen, Verfahrens- und Kollisionsrechts in Auftrag gegeben werden. Begutachtet wird das Recht, wie es in der Praxis vor Ort Anwendung findet, soweit sich aus dem Gutachtauftrag nichts anderes ergibt.

Das Institut für Ostrecht rechnet Gutachten, die von öffentlichen Stellen erbeten werden, gemäß dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen (**JVEG**) ab. Die Einnahmen aus der Gutachtertätigkeit erbringen den von den Zuwendungsgebern (Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz sowie Freistaat Bayern) vorgesehenen Eigenfinanzierungsanteil.

Einzelheiten zum **Datenschutz** entnehmen Sie bitte unserer Webseite [www.ostrecht.de/gutachten](http://www.ostrecht.de/gutachten).

## GUTACHTERINNEN UND GUTACHTER

Die Länderreferentinnen und -referenten des Instituts für Ostrecht erstellen Gutachten zum Recht der folgenden Staaten:

- Bosnien-H.: Tomislav Pintarić** (pintaric@ostrecht.de)
- Bulgarien:** externer Gutachter in Absprache mit dem Auftraggeber (info@ostrecht.de)
- Estland\*:** **Herbert Kupper/Antje Himmelreich** (herbert.kuepper@ostrecht.de)
- Jugoslawien:** **Tomislav Pintarić** (pintaric@ostrecht.de)
- Kosovo:** **Herbert Kupper** (herbert.kuepper@ostrecht.de)
- Kroatien:** **Tomislav Pintarić** (pintaric@ostrecht.de)
- Lettland\*:** **Herbert Kupper/Antje Himmelreich** (herbert.kuepper@ostrecht.de)
- Litauen\*:** **Herbert Kupper/Antje Himmelreich** (herbert.kuepper@ostrecht.de)
- Moldau:** **Axel Bormann** (bormann@ostrecht.de)
- Montenegro:** **Tomislav Pintarić** (pintaric@ostrecht.de)
- Nordmakedonien:** **Tomislav Pintarić** (pintaric@ostrecht.de)
- Polen:** **Tina de Vries** (Tina.deVries@ostrecht.de)
- Rumänien:** **Axel Bormann** (bormann@ostrecht.de)
- Russland:** **Antje Himmelreich** (himmelreich@ostrecht.de)
- Serbien:** **Tomislav Pintarić** (pintaric@ostrecht.de)
- Slowakei:** **Jan Sommerfeld** (sommerfeld@ostrecht.de)
- Slowenien:** **Tomislav Pintarić** (pintaric@ostrecht.de)
- Sowjetunion:** **Antje Himmelreich** (himmelreich@ostrecht.de)
- Tschechien:** **Jan Sommerfeld** (sommerfeld@ostrecht.de)
- Tschechoslowakei:** **Jan Sommerfeld** (sommerfeld@ostrecht.de)
- Ukraine:** **Antje Himmelreich** (himmelreich@ostrecht.de)
- Ungarn:** **Herbert Kupper** (herbert.kuepper@ostrecht.de)
- übrige GUS-Staaten\*:** **Antje Himmelreich** (himmelreich@ostrecht.de)

Zu anderen osteuropäischen Ländern können wir ggf. Gutachterinnen und Gutachter vermitteln.

\* Gutachten zu diesen Staaten werden übernommen, wenn zu der Gutachtenfrage hinreichend Material vorhanden ist oder beschafft werden kann.